

### **Verfahren gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG für das Vorhaben „Anpassung elektronisches Stellwerk (ESTW) Solingen, 1. Baustufe“ hier: Kabeltrasse 5 Stadtgebiet Köln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das von der DB ProjektBau GmbH beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

#### Landschaftspflege

Wie in den Antragsunterlagen bereits ausgeführt, liegt das Bauvorhaben vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln. Der zur Diskussion stehende Abschnitt der Strecke 2324 ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 28 „Dünnwalder Wald“. Der Streckenabschnitt 2730 liegt insgesamt in drei verschiedenen Landschaftsschutzgebieten (L 28 „Dünnwalder Wald“, L 19 „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“, L 26 „Merheimer Heide und ehemaliger Festungsgürtel Ostheim bis Mülheim“). Darüber hinaus grenzt die Bahnstrecke unmittelbar an das Naturschutzgebiet N 11 „Am Grünen Kuhweg“ und die Geschützten Landschaftsbestandteile LB 9.05 „Gut Schönraht mit Eichenwaldrest und Feldgehölzen, Höhenhaus“, LB 9.09 „Mutzbach am Gut Klosterhof“ und LB 9.31 „Bahnbegleitende Gehölze und Spontanvegetation am Höhenhauser Ring, Mülheim“ (vgl. beigefügten Plan „Natur und Landschaft“). Im Bereich eines querenden Feldweges, der nördlich des Dünnwalder Kommunalweges die Trasse quert, ist die umgesetzte Landschaftsplanmaßnahme 9.2.07 „Anpflanzung von Feldgehölzgruppen“ durch das Bauvorhaben berührt. Unmittelbar am Dünnwalder Kommunalweg sowie nördlich und östlich des Naturschutzgebietes N 11 grenzen Kompensationsmaßnahmen verschiedener Bauvorhaben direkt an den

Bahnkörper. Die Kompensationsmaßnahmen sehen überwiegend die Pflanzung von Gehölzen vor.

Die oben gemachten Anmerkungen zur landschaftsrechtlichen Situation sind in die entsprechenden Kapitel der Antragsunterlagen (hier: Formular zur Umwelterklärung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) zu übernehmen bzw. die dortigen Angaben zu korrigieren.

Anhand der zahlreichen Landschaftsplan-Vorgaben lässt sich auf die aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht große Bedeutsamkeit des betroffenen Naturraumes schließen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die geplanten Baumaßnahmen tatsächlich nur im Bereich des Gleiskörpers zur Umsetzung gelangen und sämtliche Mäharbeiten und Gehölzrückschnitte auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt werden. Das Liefern der Baumaterialien über die Gleise sowie das Nutzen versiegelter und teilversiegelter Bereiche als Baustelleneinrichtungsflächen werden daher ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Flächen bestehen allerdings Zweifel, ob der angesetzte, 2 m breite Arbeitsraum (Stichwort „Randweg und angrenzende Bereiche“) ausreichend dimensioniert ist, zumal die Arbeiten mit Minibaggern verrichtet werden sollen. Ich rege daher eine kritische Überprüfung des tatsächlichen Flächenbedarfs an.

Unklar ist auch, ob die Minibagger über die Gleise an die Strecke transportiert werden können oder ob dies über separate Zuwegungen erfolgen muss. Eine entsprechende Ergänzung im Kapitel 2.2 des landschaftspflegerischen Fachbeitrags („Auswirkungen der Baumaßnahme“) bzw. Kapitel 4 („Eingriffsbewertung“) wäre wünschenswert.

Die erforderlichen Gehölzrückschnitte wie auch sämtliche Bauarbeiten sollten aus Rücksicht auf die Tierwelt während der Vegetationsruhe in der Spanne zwischen dem 30. September und dem 01. März durchgeführt werden.

Ansprechpartner für die landschaftspflegerischen Belange ist Herr Faber, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon 0221/221-23673.

### Natur- und Landschaftsschutz

Der Flächennutzungsplan der Stadt Köln stellt die Bereiche, auf denen das Vorhaben realisiert werden soll, als „Flächen für Bahnanlagen“ dar. Die betroffenen Bereiche befinden sich innerhalb der für den Bahnbetrieb sicherheitsrelevanten Zone, die von Gehölzen freizuhalten ist. Hier fallen gemäß Landschaftsplan Pflege - und Schnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an Bahnlinien nicht unter die Allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten.

Bei den Planungen handelt es sich um die Sanierung und Erneuerung bahntechnischer Anlagen für den Bahnbetrieb. Die hiervon betroffenen Biotop-elemente befinden sich in Flächen, die landschaftsrechtlich unter die Regelung "Natur auf Zeit" fallen. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen stehen danach wieder als "Natur auf Zeit"-Räume zur Verfügung. Ein Eingriff liegt daher hier nicht vor. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sollten umgesetzt werden.

Ansprechpartnerin für die naturschutz- und landschaftsschutzrechtlichen Belange ist Frau Hansen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Untere Landschaftsbehörde-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel. 0221/221-24160.

### Immissionsschutz

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (22:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz -BimSchG-, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

### Wasserwirtschaft

Der Bereich der Strecke 2730 liegt von ca. km 24,900 bis km 26,600 und der Bereich der Strecke 2652 von ca. km 6,90 bis km 6,68 innerhalb der Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Höhenhaus. Die Wasserschutzzone endet in Richtung Südwesten an der BAB A3 (vgl. beigefügten Plan „Wasser“).

Der von der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes herausgegebene „Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III“ mit anhängendem Alarmplan (s. Anlage) ist zu berücksichtigen. Der Katalog ist allen ausführenden Firmen zur Kenntnis zu geben und zu beachten. Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb der Wasserschutzzone III A zu errichten.

Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Der Einbau von RCL-Material ist nach der zurzeit gültigen Wasserschutzonenverordnung innerhalb der Wasserschutzzonen I, II, III und III A verboten.

### Abfallwirtschaft

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Sollte durch Entsorgungseingpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, abzustimmen; jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

Für die Beseitigung / Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-) maßgebend.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung. Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: [www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall](http://www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall)).

Der zuständige Ansprechpartner beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- ist Herr Koslowski, Tel. 0221/221-24682.

### Boden- und Grundwasserschutz

Teile des Vorhabens streifen die Grenzen der Altablagerungen 90711 und 90717 (hier liegt die Zuständigkeit bei der Abteilung 57/2 Städtische Altdeponien des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes) sowie des Altstandorts 90714 (s. beigefügte Karten).

Da das Vorhaben auf das Bahngleis beschränkt bleibt, werden keine Beeinträchtigungen durch die Altablagerungen bzw. durch den Altstandort erwartet.

Die Bahndämme durchqueren außerhalb der Bebauung schutzwürdige Böden. Der Bahndamm selbst ist aufgrund der hohen anthropogenen Überprägung nicht schützenswert; hier bestehen keine Bedenken.

Die Bereiche neben den Bahnanlagen sind möglichst gering zu belasten, An- und Abfahrten sind möglichst auf vorhandene Wirtschaftswege zu beschränken.

Besteht die Notwendigkeit, Baueinrichtungsplätze oder neue Zufahrtswege anzulegen (auch nur temporär) sind diese vor der Errichtung anzuzeigen (Lageplan mit Angabe des Flurstücks).

Mittels Fotodokumentation ist der Zustand vor und nach der Bautätigkeit nachzuweisen. Anhand der Dokumentation ist zu belegen, dass keine schädliche Bodenveränderung eingetreten ist bzw. der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wurde. Die Dokumentation ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Arbeiten dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Boden- und Grundwasserschutz- vorzulegen.

Sollten während der Boden-/Aushubarbeiten bisher nicht erkannte Verunreinigungen angetroffen werden, ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Boden- und Grundwasserschutz- umgehend ein Fachgutachter zu benennen, der die dann erforderlichen Maßnahmen einleitet und abschließend bewertet.

Die zuständigen Ansprechpartner in der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes sind Herr Deckelmann (Telefon 221-23538) und Herr Gerhold (Telefon 221-23737).

### Altdeponien

Der neue Kabelkanal westlich der Strecke 2730 zwischen den Kilometern 24,4 und 24,85 liegt z. T. im Kern- und Nahbereich der städtischen Altdeponien 90717 und 90711.

Aufgrund vorhandener Bodenbelastung im Kernbereich sind dort bei den Tiefbauarbeiten die besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen hinsichtlich Deponiegas und belasteter Böden zu beachten. Die Aushubarbeiten müssen von einem Fachgutachter überwacht werden. Das anfallende Aushubmaterial muss abfallrechtlich bewertet und entsorgt werden.

Der Nahbereich ist eine Sicherheitszone um die Altablagerung, in die Gasmigrationen aus der Altablagerung möglich sind. Auch in diesem Bereich sind die Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich Deponiegas zu beachten. Wird hier geruchlich oder optisch verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen, muss ein Gutachter benannt werden, der die notwendigen Untersuchungen veranlasst und die Risiken beurteilt.

Begehbare Schächte im Kern- und Nahbereich müssen beim Einstieg hinsichtlich Deponiegas geprüft werden.

Ansprechpartnerin in der Abteilung 57/2 Städtische Altdeponien des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes ist Frau Bittner, Tel. 0221-221-23515.

Unter Bezugnahme auf Punkt 5.2.2 des Erläuterungsberichts weise ich abschließend auf den von der RWE AG geplanten Bau der Erdgas-Ferntransportleitung „MET“ (Mittleuropäische Transversale; Sayda – Werne – Eynatten) hin. Die im Raumordnungsverfahren beantragte und von der Bezirksregierung Arnsberg befürwortete Vorzugstrasse kreuzt die Bahnstrecke 2324 im Bereich „Dünwalder Wäldchen“ und die Bahnstrecke 2730 nördlich der L 101/Dünwalder Kommunalweg (s. beigefügten Übersichtsplan).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrike Willms